

sowie auf eine Sammelhandschrift des Philipp C r a s s, Engelwirth zu Erbach im Rheingau, die u. a. Des / Ehrwürdigen Bartholmäus Holzhausers / Lebensgeschichte und Erscheinungen nebst den von / ihm beschriebenen 5., 6. und 7. Kirchenaltern enthält (Anfang 19. Jahrhundert, Bibliothek des Camposanto Teutonico, Rom). — Zu S. 157 Anm. 3 und S. 78 Anm. 1 noch ein Hinweis auf die Schrift: Kritische Anmerkungen über die sogenannte Reformation in Deutschland zu Ende des 18. Jahrhunderts (Frankfurt-Kempten 1782), als deren Verf. P. Muschard, Theol. Quartalschr. 112 (1931) 374 den Abt von Rot Willibald Held nennt. — Zu 144—145 wären auch die späteren Arbeiten von J. G a s s, Un adversaire alsacien de Febronius. = Revue d'Alsace, 39^e année 1924 (Straßburg 1924) 2—16, 102—114; 160—171; 229—234; 299—305 und La disgrace de l'Abbé Beck. Ebd. 615—626; 646—657 zu nennen gewesen. — S. 180 Anm. 3 über Horix vgl. auch Thomas W ü r t e n b e r g e r, Der Mainzer Professor J. B. Horix (1730—1792) als Kriminalist. In: Festschr. f. E. H. Rosenfeld (Berlin 1949) 51—63. — S. 189 Über Ad. Fr. Kollar und seine aufsehenerregende Schrift am besten M a a s s, Josephinismus I, 40 ff. S. 160 vgl. auch Karl H a b e n s c h a d e n, Die Kirchenpolitik Bayerns unter Kurfürst Karl Theodor und ihr Verhältnis zum Emser Kongreß. ZRG Kan. Abt. 59 (1939) 388. Dort auch eine Zusammenstellung der wichtigsten Lit. Der Verf. der Schrift „Die ungiltige Bischofswahl“ usw. ist der Mainzer Staatsrechtler J. R. v. Roth. — Zu S. 193 Anm. 10 a vgl. Patrice John O'Reilly, Histoire complète de Bordeaux (Bordeaux-Paris 1863) 326 f. H. S a g e, Une république de trois mois. Le prince Ferdinand de Rohan Guéméné, archevêque de Cambrai, régent de la nation liégeoise. = Bulletin verviétoise d'archéologie et d'histoire VII (Verviers 1909) 75—303. — Zu 193 Anm. 12 ist noch zu ergänzen Emanuel A g u i r r e E l o r i a g a, El Abate de Pradt en la emancipación hispano-americana (1803—1883). = Analecta Gregoriana 25 (Roma 1941).

Mainz

Heribert Raab

Hubert J e d i n, Tommaso Campeggio (1483—1564). Tridentinische Reform und kuriale Tradition (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 15), Münster 1957, Verlag Aschendorff, 79 S.

Die großen Lücken, die auf dem Felde der katholischen reformationsgeschichtlichen Forschung auszufüllen sind, und die Dringlichkeit der Studien über das Leben und Wirken der katholischen Kontroverstheologen des 16. Jahrhunderts werden deutlich, wenn man die vorliegende glänzende Darstellung liest, die uns Jedin vom Leben und Werk Campeggios geschenkt hat. Sie zeigt, daß selbst Männer von der Bedeutung eines Thomas Campeggio bisher kaum beachtet worden sind und erst in der Gegenwart eine entsprechende Würdigung finden.

Jedin gliedert seine Arbeit in 3 Abschnitte: 1. Der Lebensweg Campeggios bis zum Konzil von Trient, 2. Campeggio auf dem Konzil von Trient, 3. Der Ausgang seines Lebens und seines schriftstellerische Tätigkeit.

Zum Schluß stellt Jedin die für die Beurteilung Campeggios wichtige Frage: Darf Campeggio in den Zusammenhang der kirchlichen Erneuerungsbewegung eingereiht werden? Hat sein Traditionalismus nicht unter Paul III. die Kurialreform gehemmt und gründliche Eingriffe verhindert? Wirkte er auf dem Konzil nicht lediglich als Advokat des Bestehenden?

Jedin gibt auf diese Frage die Antwort, daß zum mindesten seit 1526 Campeggio von der Erneuerungsbewegung erfaßt worden ist. Die Notwendigkeit einer Kurialreform erkenne er durchaus an. Das Risiko einer Reform durch das Konzil erscheine ihm jedoch so groß, daß er es am liebsten vermieden sehen möchte. Bei der Residenzdebatte habe er dem Papsttum die entscheidende Rolle bei der Durchführung der Kirchenreform zugewiesen. Sein Gedankengut gehöre in die Geistesgeschichte der Katholischen Reform, wie sein Wirken in ihren Verlauf.

In Band II seiner Geschichte des Konzils von Trient (Freiburg, Herder 1957) hat inzwischen Jedin eine wertvolle Erweiterung der vorliegenden Studie gegeben, indem er hier die Bedeutung Campeggios im Zusammenhang der Geschichte der ersten Trienter Tagungsperiode (1545—1547) aufzeigt. Eine für die Gesamtbeurteilung wichtige Ergänzung bietet auch eine bisher unbekannte Denkschrift Campeggios über die Reform der Römischen Kurie, die Hubert Jedin soeben in der Festgabe Joseph Lortz (herausgegeben von E. Iserloh und P. Manns, Band I: Reformation, Schicksal und Auftrag, Baden-Baden 1958, S. 405 bis 417) veröffentlicht hat. Campeggios hierin vertretene Reformvorschläge sind echte, vom Verantwortungsbewußtsein getragene Ratschläge für die Praxis der kurialen Behörden an die Erfordernisse der Katholischen Reform. Dabei bleibt bestehen, daß Campeggio zu den Kurialisten gehört. In seinen *Opuscula* bemüht er sich verschiedentlich, die kuriale Praxis zu verteidigen, wie er auch in den Diskussionen um die Residenzpflicht auf der Seite der Kurialisten stand. Es ist aber interessant, daß selbst Campeggio in seinem letzten Werk über die Autorität der Konzilien (1561) in Übereinstimmung mit der kanonistischen Tradition als Grund für die Berufung eines Konzils ohne den Papst nicht nur den Häresieverdacht gegen den Papst, sondern auch schweres Ärgernis, das ein Papst gibt, aufzählt. Noch erstaunlicher ist, daß er, der Kurialist, die Auffassung vertritt, daß das Berufungsrecht des Konzils vom Papst auf das Kardinalskollegium übergeht: 1. wenn der Papst Häretiker ist, 2. im Falle einer strittigen Papstwahl, 3. wenn der Papst etwas Böses befiehlt. Auch in der Frage, auf wen das Berufungsrecht weiter devolvieren, wenn das Kardinalskollegium versagt, vertritt er die Ansichten der kanonistischen Tradition. In diesem Fall steht dem Kaiser das Berufungsrecht zu. Er schränkt hier zwar die traditionelle Auffassung ein, indem er betont, daß dem Kaiser das Berufungsrecht nur in der Form der Mahnung und des Rates zustehe, gibt aber zu, daß es nicht absurd sei, mit Nikolaus von Kues zu sagen, daß der Kaiser angesichts einer schweren Gefahr für die Christenheit präzeptiv das Konzil ansagen könne.

In anderen Fragen kommt dagegen die kurialistische Haltung Campeggios wieder zum Durchbruch. Er behauptet, daß das Konstanzer Dekret Frequens durch Gewohnheit außer Kraft gesetzt sei. Hier stellt er sich in Gegensatz z. B. zu Ugonius, der in seinem Konzilswerk ausdrücklich betont, daß das Dekret weiterhin gültig sei und daß das Verbot der Konzilsappellation durch die Päpste dem Naturrecht widerspreche. Auch in der Gewaltenfrage vertritt Campeggio die kuriale Ansicht: Das Konzil besitzt seine Gewalt unmittelbar von Christus *ratione virtutis*, jedoch durch Vermittlung des Papstes. Die schwierige Frage der Begründung dieser Auffassung, die sich aus der Konziliengeschichte ergibt, übergeht Campeggio.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, die Quellen über Campeggios Auffassungen über das Konzil im einzelnen zu untersuchen. Auf jeden Fall zeigen die Ausführungen von Jedin, daß selbst Campeggio sich von konziliaren Traditionen nicht völlig lösen konnte.

Ein Bedenken darf ich zum Schluß anmelden: Jedin verlegt den Traktat Campeggios über das Konzil (in *Concilium Tridentinum* XII 296—301), den der Herausgeber V. Schweitzer in das Jahr 1541 setzt, in eine „wahrscheinlich viel frühere Zeit“, weil er an keiner Stelle auf die Glaubensspaltung anspiele, sondern eher der kirchenpolitischen Situation zur Zeit des *Conciliabulum* von Pisa entspreche. Man könne sich nicht vorstellen, daß Campeggio sich im Jahre 1541 so wirklichkeitsfremd, ohne jede Beziehung zur Zeitlage, ausgesprochen habe. Er zitiere den Abbas, Zabarella und Felinus, aber nicht Jacobazzi, wie man in einem Traktat erwarten würde, der nach 1538 — dem Erscheinungsjahr von Jacobazzis Konzilswerk — verfaßt sei. Der vorliegende Traktat müsse mithin für die Stellung Campeggios zum Konzil von Trient ausscheiden.

Für die Datierung Schweitzers sprechen aber m. E. folgende Gründe: 1511 war Campeggio noch nicht Doktor, ferner ist von einer theologisch-schriftstellerischen Arbeit Campeggios zu so früher Zeit nichts bekannt. Das Argument, daß er Jacobazzi nicht zitiere, überzeugt deshalb nicht, weil Campeggio auch in übrigen Gutachten zum Konzil, die er nach Jedin ohne jeden Zweifel im Herbst und Winter 1541/42 verfaßt hat, Jacobazzi ebenfalls nicht zitiert. Zu dem Hinweis, daß man sich nicht vorstellen könne, daß Campeggio im Jahre 1541 sich über das Konzil ohne jede Beziehung zur Zeitlage ausgesprochen habe, darf man bemerken, daß sich diese Wirklichkeitsfremdheit z. B. auch in seinem Traktat: *Quis universali concilio presidere debet?* (*Concilium Tridentinum* XII, 309 ff.) findet.

Die so anregende Studie, die wieder einmal die erstaunliche Wissensfülle Jedins offenbart und seine hervorragende Fähigkeit, Personen und Ereignisse in den geistesgeschichtlichen Zusammenhang zu stellen, zeigt das Ringen zwischen kurialer Tradition und tridentinischer Reform. Sie bedeutet zudem eine völlig neue Sicht des bisherigen Campeggiobildes.

Freiburg i. Br.

Remigius Bäumer